

# Satzung des Posaunenvereins Eime

## Präambel

Der Posaunenverein ist ein Teil der Kirchengemeinde Eime mit dem Zweck Gott zu ehren durch die Musik, alle Menschen zu erbauen und die Mitglieder zu erfreuen.

### § 1 Name, Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein trägt den Namen "Posaunenverein Eime e. V.". Er hat seinen Sitz in Eime und ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Kirchengemeinde Eime stellt dem Posaunenchor für seine Aktivitäten ausreichend Räumlichkeiten und Stauraum im Gemeindehaus zur Verfügung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zweck des Vereins ist es, Gott zu loben, alle Menschen zu erbauen und die Mitglieder zu erfreuen durch die Musik, gleich welcher Art.
- (4) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- (5) *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

### § 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann erworben werden
  - von natürlichen Personen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Gleichzeitig *soil* mindestens ein Elternteil Mitglied im Verein werden.
  - von juristischen Personen.
- (2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der bzw. die Neueintretende verpflichtet sich durch Unterschrift auf die Satzung.
- (3) Diejenigen Mitglieder des Posaunenvereins, die aktive Bläser sind, bilden den Posaunenchor. Für den Posaunenchor gelten zusätzlich besondere Bestimmungen, die die aktive Chorarbeit betreffen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß durch den Vorstand. Damit erlöschen alle Ämter mit sofortiger Wirkung.

### § 3 Beiträge

- (1) Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, der bis zur Mitte des Jahres zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrages regelt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag stunden, vermindern oder erlassen.
- (3) Bei Mitgliedern, die mehr als 12 Monate mit der Zahlung in Verzug sind, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

### § 4 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Posaunenchor.

- (2) Von den Beschlüssen der Organe zu 1a) und 1b) sind Niederschriften zu fertigen, die von zwei Teilnehmern, darunter dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Protokolle der Mitgliederversammlung können beim Schriftführer eingesehen werden. Einsprüche sind nur innerhalb von zwei Monaten schriftlich nach der Mitgliederversammlung zulässig.

## § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
- die Wahl des Vorstandes
  - die Wahl von 2 Kassenprüfern, sowie einem Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes
  - die Entgegennahme des Kassenberichtes
  - die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Beschlußfassung über Anträge
  - die Beschlußfassung über die Mitgliedsbeiträge
  - die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen und wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Anträge müssen ein Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird oder der Vorstand dies für erforderlich hält.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendeten 16. Lebensjahr. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so kann zu denselben Gegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. In diesem Fall ist die Beschlußfähigkeit nicht an die Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden, wenn alle Mitglieder auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.
- (4) In der Mitgliederversammlung entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, reicht die relative Mehrheit.
- (6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann Ausschüsse einsetzen und Fachberater hinzuziehen.
- (2) Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus
- dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - dem Chorsprecher
  - einem Vertreter aus dem Kirchenvorstand
- (3) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der Kassenwart ist jeweils nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsfähig. Rechtsgeschäfte, die den Verein über einen 600,- EUR übersteigenden Betrag verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

- (4) Die Wahl des von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstands erfolgt für die Dauer von jeweils zwei Jahren im Wechsel und zwar: Vorsitzender und Schriftführer sowie Kassenwart und stellvertretender Vorsitzender im Wechsel. Der Chorsprecher wird von den aktiven Chormitgliedern auf zwei Jahre gewählt. Der Vertreter aus dem Kirchenvorstand wird vom Kirchenvorstand auf zwei Jahre gewählt. Der Chorsprecher tritt sein Amt zusammen mit dem Vorsitzenden und dem Schriftführer an, der Vertreter des Kirchenvorstandes zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit.
- (6) Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

#### **§ 7 Kassenführung**

- (1) Der Kassenwart besorgt die Geschäfte im Rahmen der gefaßten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über Ausgaben beschließt der Vorstand. Wegen regelmäßig anfallender Kosten und Beträgen bis zu 300,- EUR ist ein Beschluß nicht erforderlich.
- (2) Alljährlich hat der Kassenwart bis zum 31. Januar dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Kasse von den Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen Bericht zu erstatten und dieses dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

#### **§ 8 Vermögen des Vereines**

- (1) Die Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereines ist Aufgabe des Vorstandes. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten.
- (2) Instrumente, Noten, Bekleidung etc., welche dem Verein bzw. der Kirchengemeinde gehören, werden den aktiven Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Das Mitglied verpflichtet sich durch seine Unterschrift beim Erhalt zu einem sorgfältigen Umgang mit diesen.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereines in treuhänderische Verwaltung des Kirchenvorstandes der evangelischen Kirchengemeinde Einne über und darf ausschließlich für die Gründung eines neuen Posaunenchores/ -Vereines, der den Zweck bezüglich § 1 Abs. 3 erfüllt, verwendet werden.

#### **§ 9 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereines erfolgt durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Über die Auflösung des Vereines kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.
- (3) Liquidation und Ablegung der Schlußrechnung erfolgt satzungsgemäß durch den Vorstand.

#### **§ 10 Satzung**

- (1) Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn darauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.
- (2) Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.